

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN

§ 1 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Metzerlen-Mariastein und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 3 Nutzung

Der Neubau des Schwesternhauses dient zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Kurhaus Kreuz.
Die Unterstände dienen zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Kurhaus Kreuz.

§ 4 Baubereiche

- 1) Baubereich 1: bestehendes Kurhaus Kreuz
- 2) Baubereich 2: bestehendes Schwesternhaus
- 3) **Unterstände und Garagen**

Das max. Ausmass des Neubaus ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen Baubereich mit der zugehörigen Geschosszahl und Gebäudehöhe.

§ 5 Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat auf das unter Schutz stehende Kurhaus Kreuz Rücksicht zu nehmen. Der Neubau ist gemäss Schemaschnitt zu gestalten. Flachdachbauten und flachgeneigte Pultdächer sind gestattet. Das Baugesuch ist der Kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme einzureichen.

Der Unterstand im Baubereich 3 ist mit einem extensiv begrünten Flachdach zu erstellen.

Das Baugesuch ist der Kantonale Denkmalpflege zur Genehmigung vorzulegen.

Die bestehende Thujahecke ist zu erhalten. Bei Abgang ist sie in vergleichbarer Art zu ersetzen.

§ 6 Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand zwischen Kurhaus Kreuz und Neubau Schwesternhaus kann auf 7.40 Meter reduziert werden.

Der Gebäudeabstand zwischen Kurhaus Kreuz und den Unterständen kann auf 10.50 Meter reduziert werden.

§ 7 Bauten ausserhalb der Baubereiche

ausserhalb der Baubereiche sind Zufahrtstrassen sowie unter- und oberirdische Parkierungsflächen zugelassen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.